



## Richtlinie für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Sach- und Fachkundeprüfungen sowie die Ausbildereignungsprüfungen (AEVO-Prüfung)

Die IHK Berlin gewährt den in den Sach- und Fachkundeprüfungen sowie Ausbildereignungsprüfungen ehrenamtlich tätigen Personen eine Entschädigung für Zeitversäumnisse, Fahrkosten bzw. Wegegeld und Aufwand nach den folgenden Bestimmungen.

### § 1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigung nach diesen Regelungen haben Mitglieder der Prüfungsausschüsse der IHK sowie Aufsichten bei Sach- und Fachkundeprüfungen sowie den Ausbildereignungsprüfungen. Eine Entschädigung durch die IHK Berlin erfolgt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

### § 2 Zeitversäumnis inkl. Fahr- und Wegezeit für Prüfertätigkeiten

- (1) Eine Entschädigung für die Anspruchsberechtigten wird für Zeitversäumnisse inkl. Fahr- und Wegezeit gewährt. Als Zeitversäumnisse gelten u.a.
  - Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben,
  - Durchführung und Bewertung der praktischen und mündlichen Prüfungen,
  - Teilnahme an Prüfersitzungen,
  - Erstellen von Prüfungsaufgaben,
  - Teilnahme an Prüferschulungen,
  - Erarbeitung von Überdenkungsentscheidungen im Rahmen von Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen,
  - Mehraufwand für Vor- und Nachbereitungsarbeiten der Vorsitztätigkeit.
- (2) Die Vergütung des Zeitaufwandes für jede angefangene Stunde Prüfertätigkeit beträgt 8,00 €.



## § 3 Zeitversäumnis inkl. Fahr- und Wegezeit für Aufsichtstätigkeiten

- (1) Eine Entschädigung für die Anspruchsberechtigten wird für Zeitversäumnisse inkl. Fahr- und Wegezeit gewährt. Als Zeitversäumnisse gelten u.a.
  - Beaufsichtigung von schriftlichen Prüfungen und Vorbereitungen zu mündlichen und praktischen Prüfungen,
  - Anwesenheitskontrolle von Prüfungsteilnehmenden,
  - Auswertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben nach Lösungsschablonen,
  - Teilnahme an IHK-Schulungen.
- (2) Die Vergütung des Zeitaufwandes für jede angefangene Stunde Aufsichtstätigkeit beträgt 8,00 €.

## § 4 Tagesgeldpauschale

Bei mehr als 6 Stunden Prüfer- und Aufsichtstätigkeit pro Tag (ohne Fahr- und Wegezeit) wird für erhöhten Verpflegungsaufwand zusätzlich eine Tagesgeldpauschale gewährt in Höhe von 15,00 €.

## § 5 Auslagen

Notwendige Auslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung stehen, werden nach vorheriger Absprache mit dem/der zuständigen Prüfungskoordinator/-in gegen Beleg erstattet. Aus steuerlichen Gründen sind die Belege aufzubewahren.

## § 6 Fahrtkosten bzw. Wegegeld

- (1) Bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden die tatsächlichen Fahrkosten ersetzt. Die jeweiligen Belege sind ggf. auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Bei Benutzung des eigenen Fahrzeugs werden entschädigt für jeden angefangenen Kilometer bis maximal 100 km für die Gesamtstrecke (Hin- und Rückweg) 0,30 €.

Maßgebend für die Entfernung ist die direkte Straßenverbindung von der Wohnung/dem Arbeitsort zum Ort der Tätigkeit.
- (3) Parkgebühren werden im Einzelfall entschädigt pro Tag bis höchstens 8,00 €.

Parkbelege sind ggf. auf Verlangen vorzulegen.



## § 7 Verdienstauffall

Verdienstauffall wird, soweit dieser nicht von einer anderen Stelle ersetzt wird, nach vorheriger Absprache mit dem/der zuständigen Prüfungsbeauftragten/-in auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis jede Stunde der versäumten Arbeitszeit vergütet bis zu höchstens 16,00 €.

Entschädigung für Zeitversäumnis und Verdienstauffall betragen insgesamt max. 16,00 € pro Stunde.

## § 8 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs sowie Versteuerung

- (1) Die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Entschädigung für die gesamte Tätigkeit ist nach Abschluss der mit der Prüfung in Zusammenhang stehenden Arbeiten zeitnah einzureichen.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der jeweiligen Prüfung geltend gemacht wird.
- (3) Für die Versteuerung der gewährten Entschädigung ist der Anspruchsberechtigte selbst verantwortlich.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungsregelung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Entschädigungsregelung für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Sach- und Fachkunde vom 01. Februar 2019 und die Regelung der Entschädigung für Prüferinnen und Prüfer bei Ausbildereignungsprüfungen (AEVO) vom 01. Mai 2019 außer Kraft.
- (3) Entschädigungsansprüche, die vor Inkrafttreten dieser Regelung entstanden sind, bleiben in Höhe der, bis dahin geltenden, Entschädigungsregelungen bestehen.